



VfL Salder e.V.
Parkstr. 9
38229 Salzgitter / Ortsteil Salder

Stand: 22.04.2023

Satzung

des "Verein für Leibesübungen Salder e.V."

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	3
§ 6	Organe des Vereins	3
§ 7	Der Vorstand	4
§ 8	Amtsdauer des Vorstands	4
§ 9	Beschlussfassung des Vorstands	4
§ 10	Die Mitgliederversammlung	4
§ 11	Die Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 12	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 13	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	5
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	5
§ 15	Abteilungen / Vereinsausschüsse	5
§ 16	Stimmrecht Jugendlicher	6
§ 17	Kassenrevisoren	6
§ 18	Strafen	6
§ 19	Ehrenrat	6
§ 20	Haftpflicht	6
§ 21	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	6



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen (VfL) Salder.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR 140005 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter Salder, Parkstraße 9.

Der Verein wurde am 01. September 1892 als „Männer=Turn=Verein (MTV) Salder“ gegründet. In ihn floss später auch der am 01. August 1919 gegründete Verein „Fußballclub (FC) Salder“, 1920 umbenannt in „Fußballclub Concordia (FCC) Salder“ ein. Der Verein führt seinen jetzigen Namen „VfL Salder“ seit dem 01. April 1925.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen und im Kreissportbund Salzgitter, und in den Fachverbänden Niedersächsischer Turner-Bund, Niedersächsischer Fußballverband und Tischtennis-Verband Niedersachsen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Farben des Vereins sind blau - weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Für die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und für die regelmäßige und planbare Durchführung aller Leibesübungen stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (Angestellten) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um die vorhandenen Sportanlagen und Baulichkeiten zu erhalten und zu verbessern.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Personen, die sich um die Sache des Vereins oder des Sportes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliedsliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wegen Verstoßes gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich Berufung beim Ehrenrat erheben. Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung aufgrund einer Verhandlung, zu der das ausgeschlossene Mitglied schriftlich zu laden ist. In der Verhandlung ist das ausgeschlossene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung des Ehrenrates ist unanfechtbar. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen während seiner Vereinszugehörigkeit haftbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung hierzu werden in einer gesonderten Beitragssatzung festgehalten.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



§ 7 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden Mitgliederverwaltung
- e) dem stellvertretenden Vorsitzenden Medien

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer dieser Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Zum erweiterten Vorstand gehören

- die Abteilungsleiter Freizeitsport, Fußball und Tischtennis
- die Abteilungsjugendleiter gemäß § 16
- und weitere vom Vorstand benannte Beisitzer

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Berichte des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und der Kassenrevisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- f) Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenrevisoren

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Sportheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen und zusätzlich durch Terminbekanntgabe in der örtlichen Presse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom stellvertretenden Vorsitzenden Medien geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder durch namentliche Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Abteilungen / Vereinsausschüsse

Die einzelnen Abteilungen des Vereins wählen jeweils in getrennten Versammlungen ihre Abteilungsleiter und ihre Beisitzer, die jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes unterstehen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Zur Abteilung Freizeitsport gehören alle Nutzer der Vereins-Sport/Gymnastikhalle die nicht am Wettkampfbetrieb teilnehmen, somit Mitglieder unterschiedlicher Fachverbände.

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Diese Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.



§ 16 Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

Bei Wahlen von Abteilungsjugendleitern und / oder eines Jugendausschusses haben alle Jugendlichen ab 13 Jahren des Vereines volles Stimmrecht. Abteilungsjugendleiter und auch der Jugendausschuss sollen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 17 Kassenrevisoren

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden drei Kassenrevisoren haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben diese die Pflicht der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Die stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vorher von der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenrevisoren können nach Ablauf von zwei Jahren jederzeit wieder als solche gewählt werden. Ein Kassenrevisor sollte jedoch möglichst bei jeder Neuwahl durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

§ 18 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder auszusprechen:

- a) Verweis (schriftlich)
- b) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- c) Begrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen
- d) Ausschluss aus dem Verein

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören müssen und über 40 Jahre alt sind. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 4, gleichzeitig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§ 20 Haftpflicht

Bei Sportunfällen gelten die Bestimmungen der zuständigen Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus haftet der Verein für keinerlei weitere Schäden. Jugendliche unter 18 Jahren unterliegen den Bedingungen der zuständigen Gemeindeunfallversicherung. Bei Sportunfällen ist innerhalb von 48 Stunden Meldung an den Vorstand zu tätigen, bei tödlichen Unfällen hat dieses sofort zu geschehen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzgitter die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2023 verabschiedet.

Salzgitter, 22.04.2023

gez. Philipp Rittel

gez. Nils Hornig

gez. Linnea Kientopp-Janele